

Jugendhilfeausschuss
Sitzung am 17.01.2005



Drucksache Nr. 003/2005 öffentlich

Bestellung von 2 Mitgliedern des Ausschusses zur Stellvertretung des Vorsitzenden

Anlagen: keine
Gäste: keine

Sachverhalt:

Nach § 35 Abs. 3 der Landkreisordnung für Baden-Württemberg i. V. m. § 4 Abs. 3 der Hauptsatzung des Schwarzwald-Baar-Kreises hat der Ausschuss aus seiner Mitte einen oder mehrere stellvertretende Vorsitzende zu wählen. Diese führen den Vorsitz im Fall der Verhinderung des Landrats und für den Fall, dass er den Ersten Landesbeamten mit seiner Vertretung nicht beauftragt hat, in der vom Ausschuss zu bestimmenden Reihenfolge.

Stellungnahme der Verwaltung:

Die Herren Fraktionsvorsitzenden sind gebeten worden, uns am Sitzungstag Vorschläge für die Stellvertretung im Jugendhilfeausschuss mitzuteilen. Sie werden in der Sitzung mündlich vorgetragen.

Die Verwaltung empfiehlt, entsprechend der Regelung in den sechs vorausgegangenen Wahlperioden, zwei Mitglieder als stellvertretende Vorsitzende zu wählen und die Reihenfolge der Vertretung zu bestimmen.

Beschlussvorschlag:

Zu stellvertretenden Vorsitzenden im Jugendhilfeausschuss werden gewählt:

1. n. n.
2. n. n.